



# Lustbarkeitsabgabeverordnung der Gemeinde Pasching

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pasching  
vom 24.03.2022 betreffend die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Aufgrund der Ermächtigung gemäß §§ 7 Abs. 5 & 8 Abs. 5 F-VG 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 1 FAG 2017 sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) unterliegen nach Maßgabe dieser Verordnung alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Pasching durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen (Lustbarkeiten), welche geeignet sind, Teilnehmende zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen, sofern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, um zur Lustbarkeit zugelassen zu werden.
- (2) Der Lustbarkeit unterliegt auch der Betrieb von
  1. Spielapparaten an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und
  2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes.
- (3) Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989, idgF. Nicht als Spielapparate im Sinn dieser Verordnung gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.  
Wettterminals im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateen oder der Übermittlung von Wettdateen über eine Datenleitung dienen und dem Wettkunden den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglichen.

## § 2

### Abgabebefreiungen

- (1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind folgende Lustbarkeiten (§1 Abs. 1) befreit:
  1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,

2. Sonstige Theateraufführungen, Konzerte, Opern, Operetten, Musicals,
  3. Ballett-, Tanz-, Artistik-, Folklore-, Zauberei- und Variete-Darbietungen,
  4. Dinnershows und - sofern eine Verköstigung hiermit verbunden ist – Kochshows,
  5. Kabarets und sonstige Kleinkunstaufführungen sowie Lesungen,
  6. Ausstellungen und Museen,
  7. Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt
  8. Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können dienen (zB Seminare, Vorträge, Vorlesungen, Workshops, Volksbildungskurse, Schulveranstaltungen),
  9. Sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2020
  10. Generell Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Vereine,
  11. Kinder- und Jugendfeste sofern keine alkoholischen Getränke verabreicht werden sowie Indoor- und Outdoor-Spielplätze und -Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche
  12. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehrewesen, Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungswesen zugutekommt,
  13. Veranstaltungen, die ausschließlich Zwecken anerkannter Religionsgemeinschaften dienen,
  14. Volksbelustigungen wie Karusselle, Schießbuden sowie Volksfeste mit angeschlossenen Messen, Zirkusvorführungen und dgl.
  15. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
  16. Zoologische Einrichtungen
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

### § 3

#### Abgabenschuldner, Haftung

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Lustbarkeit.
- (2) Das ist
1. bezüglich Veranstaltungen, Vergnügungen und betriebenen Spielapparaten
    - die natürliche oder juristische Person auf deren Rechnung oder in deren Namen die Veranstaltungen/Vergnügungen durchgeführt oder Spielapparate betrieben werden bzw.
    - auch diejenige, die sich öffentlich als Veranstalterin/Betreiberin ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt.
  2. bezüglich betriebenen Wettterminals
    - das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen iSd § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz
- (3) Unbeschadet sonstiger Haftungsbestimmungen haften für die Entrichtung der Abgabe als Gesamtschuldner neben dem Unternehmer die

1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
  2. Inhaber es Spielapparates bzw. Wettterminals Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (4) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an die in Abs. 3 genannten Personen nicht entgegen.
- (5) Für den Betrieb von Spielapparaten haftet jedoch nur der Veranstalter (Unternehmer), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch derjenige, der den Behörden gegenüber als Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.
- (6) Für den Betrieb von Wettterminals haftet jedoch nur das den Betrieb des Wettterminals betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe wird vom Eintrittsgeld erhoben, sofern für die Zulassung zur bzw. Teilnahme an der Lustbarkeit ein Eintrittsgeld, in welcher Form auch immer, vereinnahmt wird.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen insbesondere:
  - das tatsächliche, von den Teilnehmenden entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten,
  - andere der Höhe nach im Vorhinein festgelegte Entgelte wie zB ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegte Eintrittsgelder,
  - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten,
  - eingehobene Entgelte aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscard oder ähnliche Karten), welche die Teilnahme an zwei oder mehreren Lustbarkeiten ermöglichen, den Teilnehmenden zu belassen und von diesen auf Verlangen eines autorisierten Kontrollorgans vorzuweisen sind.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

#### **§ 5**

##### **Abgabesatz**

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt grundsätzlich 10% der Bemessungsgrundlage, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für nachstehend angeführte Veranstaltungen/Vergnügungen - sofern auf sie keine Abgabenbefreiung gem. § 2 zur Anwendung kommt – gelten die folgenden Prozentsätze bezüglich der Bemessungsgrundlage:
- |  |      |
|--|------|
| – Paintball-, Laser-Tag-, Airsoft- und Archery-Tag-Veranstaltungen und -Vergnügungen   | 5 %  |
| – Foto- und Filmvorführungen   | 10 % |
| – Tanzbelustigungen insb. Discos und Clubbings mit mehr als 1.000 Teilnehmenden  | 15 % |
| – Tattoo- und Piercingmessen, Freak- oder Horrorshows udgl.  | 25 % |
| – Motorshow(vorführungen)  | 25 % |
| – Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen einschließlich einschlägiger Filmvorführungen und Ausstellungen (zB Erotikmessen) | 25 % |
- (3) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe
- EUR 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung;
  - EUR 75,- in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.
- (4) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe
- EUR 250,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

## § 6 Anmeldung

- (1) Der Abgabenschuldner gem. § 3 ist verpflichtet,
1. sämtliche Veranstaltungen /Vergnügungen, für die ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sind – sofern sie nicht unter die Abgabenbefreiung gem. § 2 fallen – spätestens 14 Tage vor Beginn derselben sowie
  2. Spielapparate und Wettterminals spätestens drei Werktage vor deren geplanter Inbetriebnahme bei der Gemeinde Pasching zu melden. Auf Verlangen ist über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Die Meldung hat jedenfalls zu enthalten:
1. Für Veranstaltungen /Vergnügungen:
    - die Art (Bezeichnung) der Veranstaltung/Vergnügung –
    - den genauen Ort
    - die Zeit (Zeitpunkt/-dauer)
    - Anzahl der aufgelegten Eintrittskarten bzw. maximal mögliche Anzahl an Teilnehmenden
  2. Für Spielapparate und Wettterminals:
    - die Art (Bezeichnung) des Spielapparates/Wettterminals
    - Ort der Betriebsstätte
    - die Inhaber der benützten Räumlichkeiten
    - Beginn des Betriebes
    - Anzahl der in der Betriebsstätte befindlichen Spielapparate/Wettterminals
 Ändert sich die Anzahl so ist dies der Gemeinde Pasching unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Beendigungen von zeitlich unbegrenzten Lustbarkeiten sind der Gemeinde Pasching unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Sicherheitsleistung**

Um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde (Gemeinde Pasching) in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben und in diesem Fall die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

## **§ 8**

### **Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe**

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl.) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
  - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmenden der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Unternehmer hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung der Vorschreibung an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

**§ 9**  
**Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und**  
**Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten. Bei monatlichen Abgabenschulden bis zu EUR 200,- sind diese am 15. des dem Quartalsende folgenden Monats für das unmittelbar vorangegangene Quartal zur Zahlung fällig und zu entrichten.

**§ 10**  
**Abgabenkontrolle**

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

**§ 11**  
**Privatrechtliche Vereinbarungen**

Privatrechtliche Vereinbarungen sind zulässig.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Gemeinde Pasching vom 11.02.2016 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.02.2017 außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf solche Sachverhalte anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben.

  
Der Bürgermeister  
Ing. Markus Hofko